



Das angemessene Honorar

Die Abweichende Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1, 2 GOZ

§ 5 GOZ regelt die Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses. Demnach ist ein Überschreiten des 2,3 fachen Steigerungssatzes, der bei einer durchschnittlich schwierigen/zeitaufwändigen Leistung anzusetzen ist, bis zum 3,5 fachen Gebührensatzes nur bei erhöhtem Zeitaufwand oder Schwierigkeitsgrad oder beim Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Eine Überschreitung des 3,5 fachen Gebührensatzes oder von § 5 GOZ abweichende Gründe erfordern eine **abweichende Vereinbarung** mit dem Patienten gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

In § 2 Abs.1 und 2 GOZ werden die Anforderungen an die Wirksamkeit der Vereinbarung genannt:

(1) Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

So sind z.B. betriebswirtschaftliche Gründe oder der Einsatz spezieller Ausführungstechniken oder Materialien keine geeigneten Begründungen im Sinne von § 5 GOZ.

Allerdings gewinnen diese Gründe u.a. durch die fehlende Punktwertanpassung im Rahmen der GOZ Novellierung bei gleichzeitig stetig steigenden Kosten immer mehr an Bedeutung.

Daneben sollte unbedingt bedacht werden, dass derzeit ca. 60 Leistungen in der GOZ schlechter als im BEMA bewertet sind. Da die Punktwerte in der GKV jährlich neu verhandelt werden und meist leicht steigen, wird diese Diskrepanz eher zunehmen.

Ein Honorar unterhalb der Vergütung der GKV sieht auch das BVG in seinem Urteil vom 25.10.2004 als unangemessen an und verweist explizit auf die Möglichkeit der abweichenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ:

„.....Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann.“

Dieses Urteil kann bei der Berechnung von GOZ Leistungen, deren Vergütung bei Ansatz des 2,3 fachen Steigerungssatzes unterhalb des BEMA Niveau liegt, als Argumentationsgrundlage für die Absprache mit dem Patienten herangezogen werden.

Zusammenfassend hier die Anforderungen an die Abweichende Vereinbarung

- Nicht für Notfall- und akute Schmerzbehandlung
- Es muss erkennbar sein, dass es sich um eine individuelle Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem handelt (Dokumentation in Karteikarte!).
- Vereinbarung vor Erbringung der Leistung
- Nur Vereinbarung eines abweichenden Steigerungssatzes möglich – kein Pauschalpreis
- Schriftformerfordernis: Bezeichnung der Leistung, vereinbarter Steigerungssatz, sich daraus ergebender Betrag, von beiden zu unterzeichnen
- Hinweis, dass „eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.“
- Aushändigung eines Abdruckes an den Patienten
- KEINE weiteren Vereinbarungen - weitere Vereinbarungen führen zur Unwirksamkeit der Vereinbarung! (Die Feststellung, dass der Zahlungspflichtige eine Kopie der Vereinbarung erhalten hat, ist jedoch statthaft.)
- Ein nachträgliches **Überschreiten** des vereinbarten Honorars ist nicht zulässig
- Die Bestimmungen des BGB bzgl. Wucher und des Berufsrechts (Angemessenheit des Honorars) sind zu beachten.
- Eine schriftliche Nachbegründungspflicht der Gebührenhöhe über den 2,3 fachen Satz auf Verlangen des Zahlungspflichtigen besteht gem. § 10 Abs. 3 nur bei solchen Steigerungssätzen, für die auch ohne die abweichende Vereinbarung Gründe gemäß §5 Abs.2 vorgelegen hätten.

Musterformulare zur Abweichenden Vereinbarung finden Sie z.B. auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes –Abt. Zahnärzte- unter www.zaek-saar.de → Zahnärzte – GOZ-Tipps

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand! Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3) führt niemals zu gerechtem Honorar. Eine Vereinbarung nach § 2 GOZ ist für Zahnarzt & Patient einfach, transparent und rechtssicher!

Bei Fragen → GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818 (Frau Schamne und Frau Deicken)

Ihre

Dr. Lea Laubenthal
GOZ - Referentin